

BStU

Zentralarchiv



MfS - HA VI

Nr.

1426

15.6.1 Su TA/ 845/87

Ministerium für Staatssicherheit
Hauptabteilung VI
Leiter

Berlin, 11. Juni 1987
Ltr./RuG/ 291

BStU

/87000211

Bezirksverwaltung
für Staatssicherheit
Abteilung VI
Leiter

über Stellv. Operativ

MA aufweisen:

SuTA
Gen. Peter 23.06.87
Gen. Schleuderer 23.06.87
Gen. Bittig 23.06.87
Gen. Gieß 23.06.87
Gen. He. 23.06.87
He. 20.7.87

Verhalten bei Todesfällen an Grenzübergangsstellen

Todesfälle an Grenzübergangsstellen der DDR waren gegnerischen Kräften bekanntlich wiederholt Anlaß, insbesondere über Massenmedien der BRD und Westberlins, Hetze und Verleumdung zu betreiben, die darauf angelegt und geeignet waren, die Beziehungen der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin erheblich zu belasten.

Da es in der gegenwärtigen politischen Lage besonders darauf ankommt, daß nichts den auf Sicherung des Friedens gerichteten Dialog zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin stört, es andererseits aber unvermeidbar ist, daß immer wieder insbesondere Reisende mit entsprechenden Krankheitsbildern auf Grund der mit der Grenzpassage üblicherweise verbundenen Erregung an Grenzübergangsstellen plötzlich den Tod erleiden, ist künftig noch besser als bisher dafür zu sorgen, daß

- gegnerische Kräfte keine Anhaltspunkte und Argumente erhalten, die sie im Zusammenhang mit Todesfällen von Ausländern an Grenzübergangsstellen der DDR für die Störung des Friedensdialogs ausnutzen könnten;
- eine objektive und umfassende Information der Leitung des MfS zu Todesfällen von Ausländern an Grenzübergangsstellen der DDR es ermöglicht, gegnerischen Darstellungen noch wirksamer entgegenzutreten und nachhaltig zurückzuweisen.

Dabei ist davon auszugehen, daß für das Verhalten bei Todesfällen an Grenzübergangsstellen die allgemein geltenden Rechtsvorschriften der DDR maßgeblich sind, wie sie die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 (GBl. I Nr. 1/79 S. 4) regelt. Darüber hinaus wurden gesonderte innerdienstliche Regelungen bezüglich Todesfälle an Grenzübergangsstellen nur hinsichtlich

der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen durch die Kommandanten der Grenztruppen der DDR an den Grenzübergangsstellen auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung der zuständigen Minister in der Dienstvorschrift 018/O/005 des Ministers für Nationale Verteidigung - Aufgaben der Grenztruppen der DDR an den Grenzübergangsstellen - getroffen. Dementsprechend ist es Aufgabe jedes Kommandanten zu veranlassen, daß

- die an den Grenzübergangsstellen verstorbenen Personen bis zur Feststellung des Todes durch eine ärztliche Leichenschau in einem geeigneten Raum der Grenzübergangsstelle untergebracht werden und Beweismaterial dazu gesichert wird,
- ein Arzt zur Vornahme der Leichenschau an der Grenzübergangsstelle verständigt wird,
- der Abtransport der Leiche nach erfolgter Leichenschau und Vorlage des Totenscheines vorgenommen wird, sofern dies nicht durch die DVP veranlaßt wird, die stets durch den Leichenschauarzt zu verständigen ist, wenn es Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod (Selbsttötung, Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod) gibt oder die Todesart nicht aufgeklärt ist.

Ausgehend von diesen Handlungsgrundsätzen für den Kommandanten und seiner Verantwortung für die allgemeine Ordnung und Sicherheit an der Grenzübergangsstelle ist zur Gewährleistung eines den politischen Erfordernissen entsprechenden Verhaltens bei Todesfällen von Ausländern an den Grenzübergangsstellen durch die PKE über die Festlegungen der PKO, Abschnitt IV/2/1/1, hinaus folgende Verfahrensweise durchzusetzen:

1. Todesfälle an Grenzübergangsstellen, die durch Angehörige der PKE festgestellt oder ihnen durch Dritte zur Kenntnis gebracht werden, sind sofort auf dem Dienstwege dem Kommandanten, in dessen Abwesenheit dem DHO, der Grenztruppen der DDR zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zu melden. Parallel dazu sind durch die PKE am Ereignisort entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten erste Maßnahmen zur weitgehenden Verhinderung bzw. Einschränkung von Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr sowie auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit an der Grenzübergangsstelle einzuleiten.

Die durch den Kommandanten festzulegenden weiteren Maßnahmen zur Bergung von Verstorbenen sind durch die PKE bzw. das GZA zu unterstützen (auf Forderung des Kommandanten sind dazu Kräfte der PKE einzusetzen).

In durch Zugbegleitkommandos der Transportpolizei begleiteten Reisezügen ist bei derartigen Feststellungen sofort der Leiter des jeweiligen Kommandos zu verständigen, der die erforderlichen Maßnahmen veranlaßt.

2. Mit dem Verstorbenen gemeinsam gereisten Personen ist einfühlsam zu begegnen. Für sie ist unter Beachtung ihres physischen und psychischen Zustandes jegliche mögliche Hilfe, insbesondere auch evt. erforderliche medizinische Hilfe, zu veranlassen bzw. zu gewähren.

3. Außer bei Verkehrsunfällen sind durch die PKE alle für die Einschätzung, Beurteilung und spätere Rekonstruktion des Ereignisses bedeutsamen Tatsachen, insbesondere zu Todesfällen in den Handlungsräumen der Kontrollorgane, den gegebenen Möglichkeiten entsprechend beweiskräftig zu dokumentieren. Das betrifft auch Äußerungen zum Sachverhalt von mitreisenden Personen bzw. solchen, die sich unmittelbar am Ereignisort aufhielten.

Befragungen von mitreisenden Personen bzw. anderen Teilnehmern am grenzüberschreitenden Verkehr zum Sachverhalt durch die PKE sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf der Grundlage einer Entscheidung des Leiters der Abteilung VI zulässig.

4. Von dem Arzt, der die Leichenschau durchführt, ist im Zusammenwirken mit dem Kommandanten die Einschätzung zur Todesursache und Todesart zu erfragen und zu dokumentieren.

Werden vom Arzt, der die Leichenschau durchführt, Anhaltspunkte für eine nichtnatürliche Todesursache festgestellt oder kann er die Todesursache bzw. Todesart nicht an Ort und Stelle sofort eindeutig bestimmen, ist durch den Leiter der PKE unabhängig von den in diesem Fall durch den Arzt bzw. den Kommandanten einzuleitenden Maßnahmen (Verständigung des ODH des VPKA) über den Leiter der Abteilung VI eine Abstimmung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise (evt. Einsatz der Spezialkommission oder von Mitarbeitern der Abt. IX) herbeizuführen.

Analog ist zu verfahren in allen Fällen, bei denen Ausländer während des Kontrollprozesses bzw. bei Prüfungshandlungen oder in Räumlichkeiten der Kontrollorgane plötzlich zu Tode kommen, sowie dann, wenn bei Todesfällen an anderen Stellen der Grenzübergangsstelle bereits bei ihrer Feststellung bzw. beim Auffinden der Leiche Anhaltspunkte für eine nichtnatürliche Todesursache vorliegen oder wenn im Zusammenhang mit der aktuellen politisch-operativen Lage ein Erfordernis für diese Verfahrensweise gesehen wird.

5. Um Einheitlichkeit der durch die Organe des Zusammenwirkens an der Grenzübergangsstelle über Todesfälle abzusetzenden Meldungen zu sichern, ist der wesentliche Inhalt der Meldungen durch den Leiter der PKE mit dem Kommandanten der Grenztruppen der DDR und gegebenenfalls mit dem Leiter des GZA abzustimmen. Politisch-operativ bedeutsame Feststellungen bzw. MfS-interne Fakten sind gegenüber den Organen des Zusammenwirkens dabei nicht zu offenbaren.

6. Die gemäß Ziffer 3.9.6. der Melde- und Berichtsordnung der Dienstseinheiten der Linie VI an die Hauptabteilung VI angewiesene Meldepflicht ist äußerst verantwortungsbewußt und gewissenhaft zu erfüllen.

Durch den Leiter der PKE ist persönlich zu sichern, daß die Meldungen zu Todesfällen von Ausländern an der Grenzübergangsstelle eine objektive und umfassende Übersicht über den Hergang der Todesfälle und die damit im Zusammenhang stehenden Handlungsabläufe und Feststellungen an der Grenzübergangsstelle enthalten, wie sie für die Einschätzung, Beurteilung bzw. Rekonstruktion des Ereignisses erforderlich sind.

Die Meldungen haben eine den zentralen Informationsbedarf sichernde Auskunft über den Ereignisverlauf an der Grenzübergangsstelle und die für das weitere Verfahren getroffenen Veranlassungen zu ermöglichen und sind deshalb so abzufassen, daß sich Rückfragen weitgehend erübrigen.

7. Pässe und andere Personaldokumente sind beim Abtransport bei der Leiche zu belassen.

Die übrigen Reisedokumente sind durch die PKE einzubehalten, mit dem Vermerk "verstorben am ..." zu versehen und nach den für sie geltenden Bestimmungen zu behandeln.

8. Das Betreten bzw. Befahren der Grenzübergangsstelle zum Zwecke des durch den Kommandanten zu veranlassenden Abtransportes durch die mit dem Leichentransport beauftragten Personen ist nach Abstimmung mit dem Kommandanten zu gewährleisten.

9. Gegenstände und Sachen sowie PKW von Personen, die an der Grenzübergangsstelle verstarben, sind, sofern sie sich vorübergehend in Verwahrung der PKE befanden, unverzüglich dem Kommandanten zur Herausgabe an Berechtigte oder zur Verwahrung und Abstimmung des weiteren Verfahrens mit dem örtlich zuständigen staatlichen Notariat zu übergeben.

10. Der zum Todesfall festgestellte Sachverhalt ist im Lagefilm der PKE nachzuweisen.

Die Leiter der PKE sowie die mittleren leitenden Kader der PKE sind in die getroffenen Festlegungen entsprechend einzuweisen.

Die Organisation des Zusammenwirkens bei an den Grenzübergangsstellen auftretenden Todesfällen ist mit dem Kommandanten der Grenztruppen der DDR der Grenzübergangsstelle und dem Leiter des GZA entsprechend zu präzisieren.

Die Kommandanten der Grenztruppen der DDR sowie die Leiter der GZA wurden diesbezüglich ebenfalls angewiesen.


Fiedler
Generalmajor